

Rechts- und Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	11.	Verfahrensvorschriften
2.	Verjährung	12.	Entscheidungen/Urteile
3.	Rechtsorgane	13.	Rechtsmittelbelehrung
4.	Gebühren und Kosten	14.	Rechtsmittel
5.	Zuständigkeit für Ahndungsmittel	15.	Wirksamkeit
6.	Ahndungsmittel	16.	Vollstreckung
7.	Ahndungsvorschriften	17.	Einstweilige Anordnung
8.	Vollzug der Ahndung	18.	Wiederaufnahme
9.	Einheitliche Ahndungsmittel	19.	Gnadenrecht
10.	Einleitung von Verfahren	20.	Ehrengericht
		21.	Inkrafttreten

1. Allgemeines

- 1.1 Die RVO soll gewährleisten, dass die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Mitglieder gesichert sind, insbesondere der Sportbetrieb des Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverbandes nach den vorgeschriebenen Regeln und Richtlinien durchgeführt wird.
- 1.2 Verbandsschädigendes und unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BSKV, seiner Organe und Gliederungen werden geahndet.
- 1.3 Die Rechtsorgane entscheiden über Streitfälle innerhalb des Verbandes, insbesondere im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, der Zugehörigkeit zum Verband, mit dem Sportbetrieb und der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes. Der vorgeschriebene Instanzenweg ist einzuhalten.
- 1.4 Die RVO enthält unter anderem die Ahndung von Verstößen gegen
 - 1.4.1 die Satzung und Ordnungen,
 - 1.4.2 die Anordnungen der Organe und Gliederungen,
 - 1.4.3 die Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - 1.4.4 die Verbandsinteressen,
 - 1.4.5 die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes.
- 1.5 Die Rechtsorgane des BSKV leiten selbst keine Verfahren ein.
- 1.6 Die Rechtsorgane des BSKV sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig.
- 1.7 Ein ordentliches Gericht anzurufen, ist nur mit Genehmigung des Präsidiums möglich.
Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, kann dies als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

2. Verjährung

- 2.1. Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Seiner Begehung ein Verfahren bei einer Rechtsinstanz eingeleitet wurde.
Ausnahmen:
 - 2.1.1 Ist der Verstoß unmittelbar vor, während oder nach einem Spiel begangen worden, beträgt die Verjährungsfrist drei Monate.
 - 2.1.2 Verfahren aufgrund eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntwerden des Verstoßes bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet werden. Ist der Verstoß erst nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Spieltag an, bekannt geworden, so können spieltechnische Folgen für die zurückliegende Zeit nicht mehr eintreten. In diesen Fällen können die Schuldigen anderweitig belangt werden.
- 2.2 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so fasst die Rechtsinstanz trotzdem einen Beschluss, der entweder durch Beschluss des BSKV-Vorstandes über ein ordentliches Gericht eingeklagt oder vor Erwerb einer neuen Mitgliedschaft für die Neuaufnahme angemessen berücksichtigt wird. Der Austritt unterbricht die Verjährung.
3. **Rechtsorgane**
 - 3.1 Zu den Rechtsorganen zählen der Bezirks- Sektions- und der Sportrechtsausschuss sowie das Verbandsgericht und das Verbandsschiedsgericht.
 - 3.2 Erstes Verbandsrechtsorgan ist das Verbandsgericht. (§18 Satzung)
Von diesem Organ müssen alle Vorkommnisse und Verstöße auf Verbandsebene und die Einsprüche der Beschlüsse der Vorinstanzen behandelt werden. Ohne einen Beschluss des Verbandsgerichts kann beim Verbandsschiedsgericht ein Vorgang nicht behandelt werden.
 - 3.3 Zweites Rechtsorgan ist das Verbandsschiedsgericht. Von diesem Organ müssen alle Einsprüche gegen die Beschlüsse des Verbandsgerichts behandelt werden.
 - 3.4 Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und des Sportbetriebes sind Verbands- und Schiedsgericht auch mit zwei Mitgliedern beschlussfähig. Dies gilt nur für den Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder der Rechtsinstanz dauerhaft oder auf längere Zeit verhindert sind.
 - 3.5 Gegen alle Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts kann bei den Rechtsinstanzen des DKB Berufung eingelegt werden, wenn außerbayerische Belange berührt werden. In diesen Fällen ist die RVO des DKB zu beachten.
 - 3.6 Gegen eine Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts kann beim Ehrenrat des BSKV ein Gnadengesuch eingereicht werden.
 - 3.7 Von jedem Beschluss der Rechtsorgane und des Ehrenrates ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und den beteiligten Parteien und der BSKV-Geschäftsstelle zuzustellen.

4. **Gebühren und Kosten**

- 4.1 Für einen Einspruch beim Bezirks-, Sektions- und Sportrechtsausschuss des BSKV sind 50,00 Euro als Gebühr zu zahlen.
- 4.2 Für einen Einspruch beim Verbandsgericht sind 150,00 Euro als Gebühr zu zahlen.
- 4.3 Für einen Einspruch beim Verbandsschiedsgericht sind 250,00 Euro als Gebühr zu entrichten.
- 4.4 Wird einem Rechtsmittel stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet.
- 4.5 Wird einem Rechtsmittel nicht stattgegeben, verfällt die Gebühr zu Gunsten des BSKV.
- 4.6 Wird einem Rechtsmittel teilweise stattgegeben, kann eine teilweise Rückerstattung erfolgen. Die Höhe der Rückerstattung ist im Beschluss festzulegen.
- 4.7 Für die Mitglieder der Rechtsinstanzen werden dem Antragsteller oder dem Antragsgegner keine Verhandlungsgebühren berechnet.
- 4.8 Den Antragstellern und Antragsgegnern selbst und ihren Zeugen, Gutachtern und/oder Rechtsanwälten etc. werden keine Kosten erstattet.
- 4.9 Alle Gebühren sind auf das Konto des BSKV oder des jeweiligen Bezirkes einzubezahlen.

5. **Zuständig für Ahndungsmittel**

- 5.1 Der Vizepräsident Sport und sein Stellvertreter, Verbandsfrauenwartin, Sparten-, Bezirks-, Bereichs-, Kreis-, Vereins- und Einzelklubsportwarte sowie Spielleiter sind für Verwarnungen, Verweise, Spielsperren, Spielverluste, Aberkennung von Punkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse, Geldbußen, Spielwiederholungen und Zuerkennung einer Platzierung zuständig (Ziff. 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, 6.2.5, 6.2.6, 6.2.8, 6.3).
- 5.2 Ehe das Verbandsgericht angerufen wird, verhandelt innerhalb der einzelnen Bezirke und Sparten der jeweilige Rechtsausschuss, im sportlichen Bereich auf Verbandsebene der Sportrechtsausschuss des BSKV. Die Mitgliederzahl richtet sich nach der jeweiligen Ordnung. Von diesen Ausschüssen müssen alle Vorkommnisse und Verstöße auf Bezirks-, Sektions- und Landesebene behandelt werden. Ohne vorherige Behandlung in diesen Ausschüssen ist eine Weitergabe des Vorfalls an das Verbandsgericht nicht zulässig.

6. **Ahndungsmittel**

6.1 Die jeweils zuständige Instanz setzt Ahndungsmittel und Ahndungsmaß fest. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.

6.2 **Arten der Ahndungsmittel:**

6.2.1 Verwarnung,

6.2.2 Verweis,

6.2.3 Spielsperre,

6.2.4 Kegelbahn- und Sportstätten Sperre,

6.2.5 Spielverlust und Aberkennung von Punkten, verbunden mit der Platzierung,

6.2.6 Versetzung in eine tiefere Spielklasse,

6.2.7 Aberkennung der Bekleidung einer Funktion,

6.2.8 Geldbuße bis zur festgelegten Höhe,

6.2.9 Ausschluss aus dem BSKV sowie Verbot der Wiederaufnahme.

6.3 Als **Maßnahmen** können angeordnet werden:

6.3.1 Spielwiederholung,

6.3.2 Zuerkennung einer Platzierung,

6.3.3 Erstattung von Bahngebühren, Fahrtauslagen und Einspruchsgebühren, wenn diese wegen schuldhaften Verhaltens des Verursachers angefallen sind.

6.4 Davon unberührt bleiben Ahndungsmittel und Maßnahmen gemäß der sonstigen Ordnungen des Verbandes und seiner Gliederungen.

7. **Ahndungsvorschriften**

7.1 Mit einer Verwarnung ist zu ahnden:

7.1.1 Antreten ohne DKB-Spielerpass und gültiger Beitragsmarke, Weiterführende Ahndungen sind in den AB BSKV geregelt.

7.1.2 nicht ordnungsgemäße Durchführung eines Spieles,

7.1.3 Antreten in nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung,

7.1.4 Nichtherausgabe des Spielerpasses innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch die dafür zuständige Stelle,

7.1.5 Vergehen nach der Sportordnung des DKB und des DKBC und den dazu beschlossenen Ausführungsbestimmungen des BSKV,

7.1.6 wer aus Unkenntnis die Richtlinien des BSKV und seiner Ordnungen nicht beachtet.

7.2 Mit einem Verweis ist zu ahnden:

Wer grob fahrlässig die Richtlinien des BSKV und seiner Ordnungen nicht beachtet.

7.3 Mit einer Spielsperre von zwei Punktspielen, einschließlich Meisterschaften in diesem Zeitraum, ist zu ahnden:

7.3.1 das Nichtbefolgen des Verweises aus dem Spielbereich durch den Schiedsrichter oder Aufsichtführenden wegen ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltens vor, während oder nach dem Spiel. Bei einem Verweis aus dem Spielbereich ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

7.3.2 die zweite Verwarnung nach Ziff. 7.1.1 und 7.1.4 innerhalb eines Spieljahres,

- 7.3.3 das Spielen während einer Spielsperre.
- 7.4 Mit einer Spielsperre von mindestens vier Punktspielen, einschließlich Meisterschaften in diesem Zeitraum, ist zu ahnden:
- 7.4.1 grobe Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters, Begründung wie Ziff. 7.3.1,
- 7.4.2 die zweite Spielsperre nach Ziff. 7.3,
- 7.4.3 schuldhafter Spielabbruch.
- 7.5 Mit einer Sportstätten- oder Kegelbahnsperre sind Mannschaften zu ahnden: die durch ihr Verhalten bzw. Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten.
- 7.6 Mit einer Kegelbahnsperre von einem Spiel ist zu ahnden: die zweite Verwarnung nach Ziff. 7.1.2 und 7.1.3. Das in die Sperrfrist fallende Spiel ist auf der Bahnanlage des Gegners oder der vom Spielleiter bestimmten Bahnanlage auf Kosten des Verursachers auszutragen.
- 7.7 Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:
- 7.7.1 das Nichtbefolgen des Verweises aus dem Spielbereich trotz wiederholter Aufforderung,
- 7.7.2 der Einsatz von nichtspielberechtigten oder gesperrten Spielern,
- 7.7.3 schuldhaft verursachter Spielabbruch.
- 7.8 Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung ist zu ahnden: wenn ein nicht spielberechtigter oder gesperrter Spieler am Spielbetrieb teilnimmt und der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist.
- 7.9 Mit einer Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist zu ahnden: wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt.
- 7.10 Mit Aberkennung, auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband oder Verein zu bekleiden, ist zu ahnden: wer in grober Weise gegen Satzung und Ordnungen oder gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt.
- 7.11 Mit Spielsperre entweder auf Zeit, auf Dauer oder eine Geldbuße bis höchstens 500,00 Euro ist zu ahnden:
- 7.11.1 wer mit unlauteren Mitteln versucht, Spieler zum Übertritt in einen anderen Verein oder Klub zu bewegen oder wer sich zwecks Übertritts finanzielle oder andere Vorteile versprechen lässt bzw. annimmt,
- 7.11.2 wer als Zeuge in einem Verfahren, vorsätzlich falsch aussagt,
- 7.11.3 wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt,
- 7.11.4 wer unter falschem Namen oder unter falscher Bezeichnung spielt,
- 7.11.5 wer ohne zwingende Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in Lehrgängen schuldig macht,
- 7.11.6 wer Auswahlspielern von der Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen abhält,
- 7.11.7 die Nichtherausgabe von Spielerpässen trotz Terminvorgabe und erfolgter Verwarnung,

- 7.11.8 wer wiederholt und/oder schwerwiegende Verstöße aus dem Ahndungsbereich 7.1.1 und 7.1.7 begeht,
- 7.11.9 wer sich schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des BSKV zuschulden kommen lässt,
- 7.11.10 wer das Ansehen des BSKV erheblich schädigt.
- 7.12 Mit Spielsperre von mindestens sechs Monaten oder Geldbuße bis höchstens € 500,00 ist zu ahnden:
 - 7.12.1 wer entweder einen DKB-Spielerpass, einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich falsch anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht,
 - 7.12.2 wer es unternimmt, den Schiedsrichter zum Abfassen eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussage zu machen.
 - 7.12.3 ein Schiedsrichter, der derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht Meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht.
Der Versuch in den Fällen 7.12.1 bis 7.12.3 ist strafbar.
 - 7.12.4 wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht,
 - 7.12.5 wer dem Mitglied eines BSKV-Organs, einer BSKV-Rechtsinstanz oder einem Mitarbeiter der BSKV-Verwaltung sowie einer Sportinstanz ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
- 7.13 Mit Ausschluss auf Zeit oder Dauer und ggf. Weisung auf Ausschluss nebst Verbot der Wiederaufnahme ist zu ahnden: wer sich grob verbandsschädigend verhält.
- 7.14 Ahndungskatalog Sport

Der Sportausschuss des BSKV ist befugt eigenständig Ahndungsmittel, auch in Form von Geldstrafen, einzusetzen. Diese Ahndungsmittel sind in den Ausführungsbestimmungen des BSKV aufzuführen.

Die Vorgänge werden den Betroffenen u.a. von den zuständigen Spielleitern und Ergebnisdiensten mit Angabe des entsprechenden Überweisungskontos, mitgeteilt. Diese schicken die entsprechenden Einzahlungsquittungen innerhalb von zwei Wochen an den Absender zurück.

8. Vollzug der Ahndung

- 8.1 Eine verhängte Sperrfrist beginnt mit dem Tag der Ahndung.
- 8.2 Der Schiedsrichter oder betroffene Aufsichtführende hat den Grund des Verweises auf dem Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.
- 8.3 Die Bekanntgabe der festgesetzten Ahndung hat durch den Spielleiter innerhalb einer Woche mit einer formlosen schriftlichen Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund enthalten muss, zu erfolgen.
- 8.4 Wer gesperrt ist, darf an keinem Spielbetrieb teilnehmen. Mit dem abgelaufenen

Sportjahr endet die Sperre nicht.

- 8.5 Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe bei der zuständigen Rechtsinstanz möglich. Die spielleitende Stelle ist durch den Betroffenen davon zu unterrichten, dass Einspruch eingelegt wurde. Die spielleitende Stelle gibt unverzüglich die Unterlagen an die zuständige Rechtsinstanz weiter.

9. **Einheitliche Anwendung der Ahndungsmittel**

Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes im Übrigen liegt, soweit nicht Mindest- und Höchstgrenzen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Maßnahme zu erzielende Erfolg zu beachten.

10. **Einleitung von Verfahren**

- 10.1 Anträge sind schriftlich direkt beim Vorsitzenden der jeweiligen Rechtsinstanz einzureichen.
Der Zahlungsnachweis ist beizulegen. Eine Kopie des Antrages und des Zahlungsnachweises sind an die BSKV-Geschäftsstelle zu schicken.
- 10.2 Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet die zuständige Instanz.
- 10.3 Einsprüche gegen eine Platzierung oder die Wertung eines Punkt- oder Pokalspieles müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Bekannt werden des Einspruchsgrundes erfolgen.
Im Übrigen sind die Verjährungsvorschriften zu beachten.
- 10.4 Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.
Ergibt eine Vorprüfung durch die Rechtsinstanz, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.
- 10.5 **Form der Anträge**
Die Antragschrift hat zu enthalten:
Antragsgegner mit genauer Anschrift.
Die Erklärung, was mit der Antragschrift verfolgt wird, zum Beispiel Einleitung eines Verfahrens
Die umfassende Darstellung der Tatsachen und die Begründungen, die zur Entscheidung gestellt werden.
Die Angabe der Zustellung der Entscheidung, die angefochten wird- Unterlagen der vorherigen Instanzen, die dort zu einer Entscheidung geführt haben, die genauen Beweismittel, sowie bei Zeugenbenennung deren Anschriften.

Den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren für den Einspruch bzw. das Rechtsmittel.

11. Verfahrensvorschriften

- 11.1 Als Verfahrensbeteiligte gelten der Antragsteller, der Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Zeugen und Sachverständige. Funktionäre können auch als Sachverständige gehört werden. Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig.
- 11.2 Ein Antrag auf ein Verfahren oder ein Einspruch gegen eine Entscheidung hat innerhalb einer Woche (Poststempel) nach dem Vorfall bzw. der Zustellung gedruckt oder elektronisch zu erfolgen. Eine Entscheidung gilt auch als zugestellt mit ihrer Einstellung auf der Home Page des BSKV.
- 11.3 Einen nicht gemäß Ziffer 10.5, form- und fristgerechten Einspruch bzw. Rechtsmittel kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz ohne Verhandlung mit Beschluss zurückweisen.
- 11.4 Die zuständige Rechtsinstanz soll innerhalb von vier Wochen einen Beschluss oder eine Entscheidung herbeiführen. Bei Verzögerungen ist der Einspruchsführer und Beteiligte zu benachrichtigen.
Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, des Verbandsgerichtes oder des Verbandsschiedsgerichtes entscheidet, ob schriftlich oder mündlich verhandelt wird. Er bestimmt im Falle einer mündlichen Verhandlung den Verhandlungstermin und verfügt die Einladungen. Dem Einspruchsgegner ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 11.5 Die Beteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf ihre Kosten mitzubringen. Ob sie gehört werden, entscheidet die Rechtsinstanz. Können beteiligte Zeugen usw. zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, haben sie dies umgehend unter Angabe des Grundes der Rechtsinstanz mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufgehoben oder ohne die Verhinderten entschieden wird. Für eine Partei sind höchstens zwei Mitglieder zugelassen. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn sein Verein oder Klub unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- 11.6 Wurde eine mündliche Verhandlung bestimmt, wird diese vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden unterschrieben werden muss.
Das Protokoll muss die Namen aller anwesenden Mitglieder der Rechtsinstanz und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Rechtsinstanz mit der Protokollführung beauftragen.

12. Entscheidungen/Urteile

- 12.1 In jedem Fall muss eine Entscheidung getroffen werden. Diese kann insbesondere Eine Ahndung, eine Einstellung, ein Freispruch oder eine andere Maßnahme sein. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind ge-

heim und ausschließlich den beteiligten Mitgliedern der Rechtsinstanz vorbehalten.

- 12.2 Den Mitgliedern der Rechtsinstanzen ist hinsichtlich der Beratung über die jeweiligen Entscheidungen Schweigepflicht auferlegt.
- 12.3 Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.4 Im Falle einer mündlichen Verhandlung ist die Entscheidung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Eine schriftliche Entscheidung ist immer mit Begründung zuzustellen.
- 12.5 Die schriftlichen Entscheidungen müssen enthalten:
 - 12.5.1 die Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 - 12.5.2 Zeit und Ort der Verhandlung,
 - 12.5.3 den Verhandlungsgegenstand,
 - 12.5.4 die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,
 - 12.5.5 die Namen der Parteien,
 - 12.5.6 den genauen Beschluss,
 - 12.5.7 den Tatbestand und die Entscheidungsgründe,
 - 12.5.8 für Geldbußen und Kosten zuständige Stelle (Konto-Nr. etc.).

13. **Rechtsmittelbelehrung**

Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle anzugeben, bei der das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

14. **Rechtsmittel**

- 14.1 Entscheidungen des Vizepräsidenten Sport und seines Stellvertreters, der Verbandsfrauenwartin, Sektions-, Bezirks-, Kreis- und Vereinssportwarte sowie der Spielleiter sind mit dem Rechtsmittel des Einspruchs anfechtbar. Er ist beim zuständigen Rechtsausschuss einzulegen.
- 14.2 Entscheidungen der Rechtsausschüsse der Bezirke und Sparten sowie des Sportrechtsausschusses des BSKV sind mit dem Rechtsmittel des Einspruchs anfechtbar. Er ist beim Verbandsgericht einzulegen.
- 14.3 Entscheidungen des Verbandsgerichts sind mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbar. Diese ist beim Verbandsschiedsgericht einzulegen.
- 14.4 Gegen die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts kann, wenn sie nicht ausdrücklich als unanfechtbar erklärt ist, beim DKB-Bundesverbandsgericht Berufung eingelegt werden.

14.5 Das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung ist innerhalb einer Woche nach schriftlicher Zustellung bei der jeweiligen Rechtsinstanz einzulegen.

15. **Wirksamkeit**

15.1 Entscheidungen der Rechtsinstanzen werden rechtskräftig mit ihrer Verkündi-
gung, mangels Verkündigung mit ihrer Zustellung,

15.1.1 wenn Rechtsmittel nicht fristgerecht eingelegt werden,

15.1.2 wenn eingelegte Rechtsmittel zurückgezogen werden oder

15.1.3 wenn Rechtsmittel nicht mehr zulässig sind.

15.2 Die Einlegung eines Rechtsmittels mindert nicht den Vollzug der angeforderten
Entscheidung.

In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz auf begründeten
Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen.

15.3 Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens
zurückgenommen werden.

16. **Vollstreckung**

16.1 Die Vollstreckung der Entscheidungen und Beschlüsse der Rechtsinstanzen
obliegt den Verbandsorganen. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die
Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an das zuständige Verbandsor-
gan.

16.2 Geldbußen und Kosten sind spätestens vier Wochen nach Zustellung der
Entscheidung zu zahlen (Ziff. 12.5.8).

17. **Einstweilige Anordnungen**

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende einer Rechtsinstanz berechtigt, im Rah-
men der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Anord-
nung zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswe-
sens und Sportbetriebes notwendig ist.

18. **Wiederaufnahme von Verfahren**

18.1 Ein Rechtsorgan kann auf Antrag ein von ihm durchgeführtes und durch
rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn
neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

18.2 Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von den Betroffenen oder
einem BSKV- Organ gestellt werden, jedoch nur innerhalb eines Jahres ab
Rechtskraft der Entscheidung.

19. **Gnadenrecht**

19.1 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist der Ehrenrat. Als Gnadener-
weis kommt nur Milderung des ausgesprochenen Beschlusses in Betracht.

19.2 Der Verbandsausschluss sollte nicht vor Ablauf eines Jahrs zurückgenommen, Sperren nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der Sperrfrist aufgehoben werden.

20. **Ehrengericht**

20.1 Wird die persönliche oder sportliche Ehre eines Funktionärs eines Bezirks- oder Verbandsorgans von einem anderen Funktionär dieser Organe angegriffen, kann er den Ehrenrat anrufen, der die Funktion eines Ehrengerichts ausübt. Der Schiedsspruch des Ehrenrates ist endgültig.

20.2 Wurde ein Ehrengericht angerufen, so entfällt ein Verfahren in gleicher Sache vor den Rechtsorganen des BSKV.

Wirksam mit Beschluss 22. Februar 2014 Gesamtvorstand Paulushofen.